

Statuten des MFC-Timelkam

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Modellflugclub-Timelkam
- (2) Er hat seinen Sitz in Timelkam und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die Verbreitung und Förderung des ferngesteuerten Modellflugsports mit der Errichtung eines Startplatzes.
- (2) Anforderungen:
 - a) Ohne Schalldämpfer ist das Fliegen am Modellflugplatz verboten.
 - b) Gastflieger müssen vorgestellt werden und einen gültigen Versicherungsnachweis vorweisen.
 - c) Den Anweisungen des Vorstandes oder des Clubwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
 - d) Vorträge, Versammlungen und Kurse über Flugmodellbau sind nach Bedarf abzuhalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sportes in anerkannten Sportzweigen
 - b) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - c) Ausflüge, Wanderungen und gesellschaftliche Zusammenkünfte
 - d) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen sowie Errichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportartikeln)
 - e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienende Schriften
 - f) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek
 - g) Förderung der Jugendarbeit
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen

- d) Sportveranstaltungen
- e) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- f) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angaben von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dieser muss mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines
- c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger schriftlicher Mahnung

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung (§§ 9, ff)
- b) Vorstand (§§11, ff)
- c) Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) Schiedsgericht (§ 15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder

d) auf einhelliges Verlangen der Kontrolle.

(3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, an dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers oder Schriftführers ist Volljährigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.

(7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens zwei Drittel / drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder der Kassier. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstände und der Kontrolle
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderung dieses Statuts
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
- g) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Generalversammlung ist befugt, einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. G und h dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern

- | | |
|------------------------|-----------|
| (1) Obmann | 2 Stimmen |
| (2) Schriftführer | 1 Stimme |
| (3) Kassier | 1 Stimme |
| (4) Platzwart | 1 Stimme |
| (5) Jugendbeauftragter | 1 Stimme |

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zu Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten

(3) Der Vorstand wird vom Obmann mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann.

(4) Der Vorstand ist bei Abwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Funktionen eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. Sportausschuss erstellen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d) Das Vereinsvermögen zu verwalten, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen
- e) Den Beitragszahlungszeitraum festzulegen
- f) Eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und diese über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten
- g) Den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht abzufassen
- h) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen

§ 13 Vertretung des Vereines

(1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle dem Kassier, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten

(2) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, auch vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten

(2) Es setzt sich aus 3 (drei) in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitpartei innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand 1 (ein) Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diese Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.